



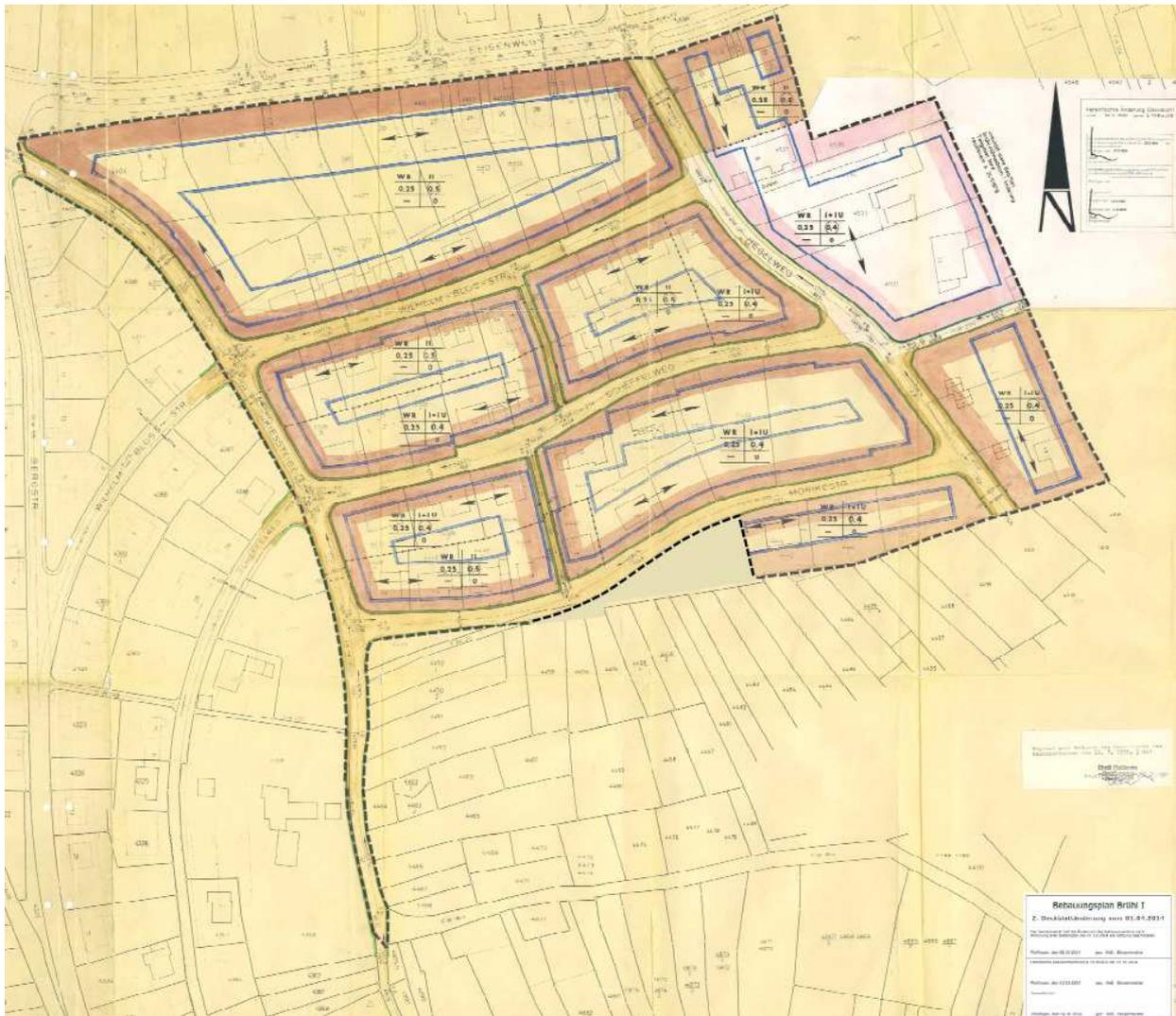
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Pfullingen

Aufstellung des Bebauungsplans „Brühl I – 3. Änderung“ sowie öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs

Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen hat am 08.10.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „**Brühl I – 3. Änderung**“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen. Ferner hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Brühl I“. Er wird im Wesentlichen im Norden durch den Eisenweg, im Osten durch den August-Lämmle-Weg, im Süden durch die Mörikestraße und im Westen durch die Kiessteige begrenzt.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.08.2019.

Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel und Zweck des Änderungsverfahrens ist es, zur Erhöhung der Flexibilität der Bebauung Flachdach mit einer maximalen Dachneigung von 5° als weitere bzgl. zusätzliche Dachform zulässig zu machen. Zudem soll durch die Festsetzung von zusätzlich möglichen Flachdächern mit extensiver Dachbegrünung ein erster Baustein für die Verbesserung des Mikroklimas geschaffen werden.

Umweltinformationen und Gutachten:

Es besteht keine Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Eine Beeinträchtigung von Schutzgütern ist nicht zu erwarten.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit Begründung vom **15.11.2019 bis einschließlich 16.12.2019** während der Öffnungszeiten im Rathaus II, 2.OG, und Rathaus IV, EG, Zimmer 1 (barrierefrei), öffentlich ausgelegt.

Im oben genannten Zeitraum können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen beim Stadtbauamt, Rathaus II, 2. OG, Zimmer 21, und im Rathaus IV, EG, Zimmer 1 (barrierefrei), abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Bauausschuss und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.pfullingen.de unter den Rubriken Informieren & erledigen/Aktuelles/Amtliche Bekanntmachungen und Informieren & erledigen/Kommunalpolitik/Ratsinformationssystem/Sitzung des Gemeinderats am 08.10.2019 eingestellt.

Pfullingen, den 04.11.2019

gez.

Michael Schrenk, Bürgermeister